

1. Wofür gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen?

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Stromlieferungen durch die **naturstrom vor Ort GmbH** (nachfolgend „NVO“) im Rahmen des Produktes **regionalstrom**.
- 1.2 Die AGB beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. EnWG, Strom GVV, NAV, höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen). NVO ist berechtigt, diese AGB zu ändern, wenn Regelungen nach Vertragsschluss aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen unwirksam werden bzw. ihre Unwirksamkeit festgestellt wird, dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges gestört ist. Dies gilt nicht für die Änderung der Preise sowie der beiderseitigen Leistungspflichten. Angaben zur Änderung von Preisen sind Ziffer 10 zu entnehmen.
- 1.3 NVO wird Änderungen der AGB rechtzeitig vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform mitteilen. Die Anpassung wird wirksam, wenn die Kund:in zustimmt. Ihre Zustimmung als Kund:in gilt dabei als erteilt, wenn sie nicht bis zum Zeitpunkt von deren geplanten Inkrafttreten widerspricht. Auf die Rechte und Folgen werden Sie in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Im Falle des Widerspruchs ist NVO zur Kündigung berechtigt.
- 1.4 Die Stromlieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.
- 1.5 Abweichende Geschäftsbedingungen einer Kund:in haben keine Gültigkeit.

2. Welche Vertragsvoraussetzungen gibt es?

- 2.1 Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages zwischen Ihnen und NVO ist, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn gekündigt werden kann und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegt sofern erforderlich.

3. Wie kommt der Vertrag zustande?

- 3.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NVO zustande, die Ihnen auf Ihren Auftrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin wir die gewünschte Lieferung aufnehmen können.
- 3.2 Ändern sich Ihre Kund:innendaten, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. Welche Liefervoraussetzungen gibt es?

- 4.1 Die Belieferung mit Strom setzt voraus, dass der Netzzuschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt sind und keine Störung, die geeignet ist, die Stromlieferung zu beeinträchtigen, im öffentlichen Netz vorliegt.
- 4.2 Die Belieferung erfolgt in der Regel nur in Niederspannung ohne Leistungsmessung, in Ausnahmefällen auch bei registrierender Leistungsmessung.
- 4.3 Belieft werden Haushalts- und Gewerbe Kund:innen, nicht jedoch Nutzer:innen von Prepaid- oder Münzzählern.

5. Was wird geliefert?

Der gesamte an Sie gelieferte Strom ist Strom aus erneuerbaren Energien. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch die NVO gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsachweis regelmäßig veröffentlicht und Ihnen auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.

6. Wann wird geliefert?

Die Stromlieferung erfolgt ab dem in der Vertragsbestätigung als Liefertermin angegebenen Zeitpunkt. Sollte Ihr bisheriger Stromliefervertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, wird diese entsprechend berücksichtigt.

7. Wie erfolgen Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung?

- 7.1 Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und über die von den Regulierungsbehörden festgelegten Kommunikationswege an die NVO übermittelt. Liegen NVO keine abgelesenen Zählerstände vor, kann NVO den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukund:innen nach dem Verbrauch vergleichbarer Kund:innen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder auf geschätzte Werte des Netzbetreibers zurückgreifen, sofern Sie trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt haben oder NVO aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann.
- 7.2 Bei Preisänderungen (siehe Ziffer 10) legt NVO als Zählerstand am Stichtag der Preisänderung eine Hochrechnung aufgrund von vorliegenden Zählerwerten und dem vom örtlichen Netzbetreiber verwendeten Standardlastprofil zugrunde, wenn der tatsächliche Zählerstand nicht vorliegt.
- 7.3 Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der ein Jahr beträgt, werden von NVO monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden.
- 7.4 NVO bietet an, einmal jährlich eine unentgeltliche Stromrechnung in Papierform zu übersenden. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnung vereinbart werden. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden Ihnen berechnet. Die Berechnung wird nachvollziehbar sein und die Kosten nicht höher als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie sind berechtigt, NVO nachzuweisen, dass keine oder geringeren Kosten entstanden sind.
- 7.5 Abschläge und Rechnungen werden zu dem von NVO angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind berechtigt, Zahlungen per SEPA-Lastschriftmandat oder Überweisung zu leisten. Sofern Rechnungen über das SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden, erklären Sie sich damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.

- 7.6 Sofern bei einem fehlgeschlagenen SEPA-Lastschrifteinzug Kosten durch Rückbelastungen oder sonstige Entgelte entstehen, ist NVO berechtigt, Ihnen diese in Rechnung zu stellen, wenn das Scheitern des Einzugs von Ihnen zu vertreten ist.

- 7.7 Zahlen Sie einen fälligen Abschlag oder einen fälligen Rechnungsbetrag nicht, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung von NVO.

8. Wie setzen sich die Strompreise zusammen?

- 8.1 Der Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Bei Belieferung in Mittelspannung oder bei registrierender Leistungsmessung kann zudem ein Jahresleistungspreis erhoben werden. Die Preise sind auf dem Auftragsblatt sowie in der Vertragsbestätigung aufgeführt.
- 8.2 Im Grund- und Arbeitspreis sind sämtliche Kosten, insbesondere für Netznutzung und Messstellenbetrieb über konventionelle Messeinrichtungen (kME) oder moderne Messeinrichtungen (mME) mit dem grundständigen Messstellenbetreiber umfasst.
- 8.3 Entscheiden Sie sich durch Abschluss eines eigenen Vertrags mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber, wird die NVO Ihnen vereinbarten Tarif entsprechend anpassen.
- 8.4 Ist oder wird an der Abnahmestelle ein intelligentes Messsystem eingebaut und verlangt der grundständige Messstellenbetreiber deswegen höhere Entgelte für den Messstellenbetrieb, wird die NVO Ihnen die Mehrkosten und ggf. anfallende Zusatzleistungen in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung stellen.

9. Wofür gilt eine eingeschränkte Preisgarantie der Stromlieferung?

- 9.1 Räumt NVO eine volle Preisgarantie ein, gilt diese für alle Preisbestandteile mit Ausnahme der Umsatzsteuer.
- 9.2 Räumt NVO eine eingeschränkte Preisgarantie ein, gilt sie nur für die Bestandteile des Preises, die von NVO beeinflusst werden können und auch insoweit nur für den jeweils eingeräumten Zeitraum.
- 9.3 Ausgenommen sind somit Netzentgelte, das Messstellenentgelt sowie sämtliche staatlich veranlassten Bestandteile (z. B. EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG, § 19 StromNEV-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage, Konzessionsabgabe sowie Strom- und Umsatzsteuer, diese Aufzählung ist nicht abschließend. Durch Einführung oder Änderungen gesetzlicher Bestimmungen können weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile hinzukommen). In diesem Fall erfolgt eine Preisanpassung gemäß Ziffer 10.

10. Wann kann der Strompreis angepasst werden?

- 10.1 NVO ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen nach vorheriger Saldierung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an Sie weiterzugeben.
- 10.2 Preisänderungen können sich insbesondere aus Änderungen der Preisbestandteile ergeben. Durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften kann es zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte) sowie der Bezugs- und Vertriebskosten können sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur erforderlich machen.
- 10.3 Die Unterrichtung über Preisänderungen erfolgt rechtzeitig, unmittelbar sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen.
- 10.4 Ihnen steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
- 10.5 Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Preis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Ihnen steht in diesem Fall kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu

11. Was gilt bei einem Bonus?

Bei Bonusaktionen, die NVO zeitlich begrenzt ausschreibt, erfolgt die Auszahlung des Bonus durch Gutschrift auf die NVO mitgeteilte Bankverbindung oder Verrechnung in einer Abrechnung. Ist der Bonus an Bedingungen (z. B. eine Mindestvertragslaufzeit) geknüpft, erfolgt die Auszahlung spätestens mit der auf den Eintritt der Bedingung folgenden Abrechnung. Sind Sie Verbraucher, wird der Bonus umsatzsteuerlich so verrechnet, dass Ihr Kostenvorteil dem Bonus entspricht.

12. Wie lange läuft der Stromliefervertrag, welche Kündigungsmöglichkeiten gibt es?

- 12.1 Der Vertrag läuft unbefristet. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hier von unberührt. NVO hat insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz erfolgter Mahnung in Verzug befinden und der Zahlungsrückstand nicht nur unerheblich ist oder Sie grob vertragswidrig handeln, indem Sie beispielweise Manipulationen an der Messeinrichtung vornehmen.
- 12.3 Die Kündigung an NVO kann online oder in Textform (Brief, Email an service@naturstrom-vor-ort.de oder an naturstrom vor Ort GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg) erfolgen.
- 12.4 Im Fall eines Lieferantenwechsels ist dieser für Sie kostenfrei und innerhalb der vertraglichen und gesetzlichen Fristen möglich.
- 12.5 Sofern Sie einen anderen Stromversorger mit der Stromlieferung beauftragen und diesen zur Kündigung des bestehenden Stromliefervertrages mit NVO bevollmächtigen, erfolgt Ihre Ummeldung über die Lieferantenwechselprozesse. Eine Kündigung des Vertrages bei NVO ist in dem Fall nicht erforderlich.

13. Was gilt bei einem Umzug?

13.1 Sie sind im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung ihres bisherigen Liefervertrages berechtigt. Ihren Auszug müssen Sie der NVO in Textform (siehe Ziffer 12.3) anzeigen. Erfolgt diese Mitteilung verspätet oder gar nicht, haften Sie NVO gegenüber für den nach dem Auszug erfolgten Strombezug Dritter, es sei denn, Sie haben die verspätete oder fehlende Mitteilung nicht zu vertreten. Die Haftung entfällt, wenn der Dritte den Strombezug mit Erfüllungswirkung vergütet.

13.2 Sie sind verpflichtet, uns vor Auszug Ihre neue Adresse unverzüglich mitzuteilen.

13.3 Wenn Sie an Ihrer neuen Adresse von NVO beliefert werden möchten, ist ein erneuter Auftrag erforderlich.

14. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen gibt es?

14.1 Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit die NVO diese nicht möglich ist, aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die NVO nicht zu vertreten hat. Ansprüche wegen Schäden, die die Kund:in durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Die NVO wird der Kund:in auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der NVO bekannt sind oder von der NVO in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Gleichermaßen gilt im Fall von Störungen oder Fehlern der Messeinrichtung, sofern der Messstellenbetrieb nicht von der NVO vorgenommen wird. Sie können in diesen Fällen Ansprüche gegenüber der für die Netz- oder Messstörung bzw. die Störung der Kundenanlage verantwortlichen Person geltend machen.

14.2 NVO haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet NVO nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, sofern die NVO diese zu vertreten hat; diese Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Sofern nicht ein Fall von Ziffer 14.2 Satz 1 oder 2 vorliegt, ist die Haftung von NVO für Vermögensschäden und Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Kund:in ausgeschlossen.

15. Verwendung Dritter und Rechtsnachfolge

NVO ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber wird die Kund:in unverzüglich informiert. Die Kund:in ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Eintritts des Dritten zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sofern ein nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt.

16. Was passiert mit meinen Daten?

NVO wird die zur Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen auf www.naturstrom-vor-ort.de/datenschutz.

17. Wohin kann ich mich bei Problemen wenden?

17.1 NVO beantwortet Beanstandungen von Nutzer:innen, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind (Verbraucherbeschwerden), gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, kann die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdata beantragt werden:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Tel.: 030/2757240-0
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Die NVO ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

17.2 Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

18. Was ist sonst noch zu beachten?

18.1 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte, gebündelte Produkte oder Leistungen sind unter <https://naturstrom-vor-ort.de/> oder service@naturstrom-vor-ort.de erhältlich.

18.2 Sie können aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten beim örtlichen Netzbetreiber erhalten.

18.3 Zum Thema Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Bieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030/66777-0, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de.